

Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Baunatal

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), der Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. (698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baunatal in ihrer Sitzung am 30.01.2023 nachstehende Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Baunatal beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder haben die Personensorgeberechtigten der Kinder Betreuungsgebühren zu entrichten (Vgl. § 11 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Baunatal). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in:

- a) die Betreuungsgebühr
 - b) das Verpflegungsentgelt
- (2) Leben Personensorgeberechtigte nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Personensorgeberechtigte gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Personensorgeberechtigte gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der jeweils gültigen Fassung oder nach dem Einkommenssteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung erhält.

- (3) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Tageseinrichtungen für Kinder zu entrichten.
- (4) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen erhoben.

§ 2 Betreuungsgebühren

- (1) Die Betreuungsgebühr für die gebuchte Betreuungszeit ist stets für einen vollen Monat zu entrichten, wird pauschaliert erhoben und ergibt sich aus der Gebührentabelle im Anhang. Die jeweilige Buchung der Betreuungszeit kann von Montag bis Freitag täglich unterschiedlich variieren und ist für ein halbes Jahr bindend. Änderungen können zu Beginn eines Kindergartenjahres am 01.08. und zum Kindergartenhalbjahr am 01.02. vorgenommen werden. Über Ausnahmen (aufgrund z.B. Arbeitsaufnahme, Arbeitslosigkeit, Schichtarbeit, etc.) entscheidet im Einzelfall die Verwaltung. Die Abholzeiten entsprechen dem Ende der Betreuungszeit und können im Ausnahmefall (wie z.B. bei Vereinsaktivitäten) in Absprache mit der Einrichtung geändert werden.
- (2) Sollten die vereinbarten Betreuungszeiten nicht eingehalten werden, wird zur Deckung der zusätzlichen Sach- und Personalkosten für jede Nichteinhaltung eine gesonderte Gebühr in Höhe von 10,00 € pro angefangener ¼ Stunde erhoben.
- (3) Eine Gebührenveränderung ist jederzeit möglich, solange die Tageseinrichtungen für Kinder von der Stadt Baunatal subventioniert werden.
- (4) Für den Besuch der Kinderhorte und kooperativen Schulkinderbetreuung ist der Nachweis des notwendigen Betreuungsbedarfes durch jährliche Vorlage der Arbeitsbescheinigung nachzuweisen.
- (5) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Tageseinrichtung, beträgt die Betreuungsgebühr in allen Betreuungsformen für das zweite Kind die Hälfte der maßgeblichen Gebühr. Für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie werden keine Betreuungsgebühren erhoben. Die Reihenfolge bestimmt sich nach dem Alter der Kinder.
- (6) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder Kuraufenthalt die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als drei Wochen nicht besuchen, ist lediglich ¼ der

Betreuungsgebühr zu zahlen. Hiermit wird gewährleistet, dass der Platz in dieser Zeit nicht anders belegt wird. Das Verpflegungsentgelt wird analog der tatsächlichen Anwesenheitstage berechnet.

- (7) Die Betreuungsgebühr ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung weiter zu zahlen. Bei längerfristiger betriebsbedingter stundenweiser Schließung kann eine Erstattung über die Verwaltung pauschal erfolgen.
- (8) Wird durch das zuständige Gesundheitsamt für einzelne Kinder, einzelne Gruppen oder die gesamte Einrichtung eine Quarantäne / Betretungsverbot angeordnet, werden für diesen Zeitraum keine Betreuungsgebühren und Verpflegungsentgelte erhoben.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) In den Kindertagesstätten ist die Regelbetreuungszeit (7:00 Uhr bis 13:00 Uhr) für Kinder im Kindergarten ab dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, gebührenfrei. Für Kinder, die den Krippenbereich besuchen, ist der Besuch ab dem Monat, in dem das Kind das 1. Lebensjahr vollendet hat, bis zum 31.07.2023 kostenfrei. Ab dem 01.08.2023 richten sich die Gebühren für den Vormittagsbereich nach der Gebührentabelle im Anhang.
- (2) Für den Besuch von Kindern aus umliegenden Gemeinden in Baunataler Kindertagesstätten ist der Betrag zu entrichten, der sich aus § 2 ergibt, mindestens jedoch der Betrag, der in der Heimatgemeinde bei gleicher Betreuungszeit fällig wäre.

§ 4 Höhe des Verpflegungsentgeltes

- (1) Das Verpflegungsentgelt wird bis zum 28.02.2023 pauschal auf 60,00 € monatlich festgesetzt und ab dem 01.03.2023 auf 75,00 € erhöht. Es ist zusammen mit der Betreuungsgebühr zu entrichten.
- (2) In dem Monat, in dem die Tageseinrichtungen während der Sommerferien überwiegend geschlossen bleiben, entfällt die Zahlung des monatlichen Verpflegungsentgelts.

§ 5 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt.

- (2) Bei einem Ausscheiden vor Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (3) Sofern eine Einzugsermächtigung vorliegt, werden die Gebühren am 1. des Folgemonats im Einzugsverfahren durch die Stadtkasse der Stadt Baunatal für den abgelaufenen Monat eingezogen. Ansonsten ist die Gebühr am 1. des Folgemonats für den zurückliegenden Monat an die Stadtkasse zu überweisen.

§ 6 Gebührenübernahme

- (1) In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Betreuungsgebühren bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Landkreises Kassel beantragt werden.
- (2) Die (anteilige) Übernahme des Verpflegungsentgeltes kann bei den zuständigen Stellen (wie z.B. dem Jobcenter des Landkreises Kassel, bei der Hilfe zum Lebensunterhalt des Landkreises Kassel, etc.) beantragt werden.

§ 7 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Betreuungsgebühren und/oder Verpflegungsentgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Rückständige Betreuungsgebühren und/oder Verpflegungsentgelte sind vor der Wiederaufnahme des Kindes in derselben oder einer anderen Tageseinrichtung der Stadt Baunatal vollständig zu begleichen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Baunatal tritt am 01.03.2023 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Gebührenordnung vom 1. August 2019 außer Kraft gesetzt.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Baunatal, 31.01.2023

DER MAGISTRAT DER STADT BAUNATAL

Manuela Strube
Bürgermeisterin